

An die
Mitglieder des VKDA-NEK
sowie die Kirchenkreise und Kirchengemeinden

Geschäftsstelle

Datum

06.10.2008

Aktenzeichen

050

Rundschreiben 6/2008

- I. Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) und Tarifvertrag zur Entgeltrunde 2008 vom 24. September 2008 (Anlage 1)**
 - II. Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten in den Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (TVÜ-KAT) vom 24. September 2008 (Anlage 2)**
-

Alle Tarifvertragsparteien haben dem Abschluss nunmehr zugestimmt, so dass keine Bedenken mehr bestehen, den Vollzug zu empfehlen. Die Schriftform wird in den nächsten Wochen vollzogen.

Nach unserer ersten Information im Rundschreiben 5/2008 können wir nunmehr den vollständigen Text der Tarifverträge zur Entgeltrunde KAT 2008 zur Verfügung stellen.

Es handelt sich dabei zum einen um den Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag und Tarifvertrag zur Entgeltrunde 2008 vom 24. September 2008 und zum anderen um den Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten in den Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag vom 24. September 2008.

Im erstgenannten Tarifvertrag sind zum einen die Änderungen des KAT enthalten und zum anderen die nicht im KAT aufzunehmenden besonderen Regeln der Entgeltrunde. Im anderen Tarifvertrag werden die Überleitungsbedingungen für die Arbeitnehmerinnen verändert, die seit der Überleitung noch kein Entgelt aus der ersten Entgeltstufe erhalten.

Im Einzelnen:

I. Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) und Tarifvertrag zur Entgelttrunde 2008 (Anlage 1)

§ 1

Zu 1.

Durch diese Änderung wird die neue Laufzeit der Entgelttabellen bis zum 30. Juni 2010 festgelegt.

Zu 2.

Die ab 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 wirksame Entgelttabelle ist Ergebnis der Vereinbarung, die Entgelte ab 1. Juli 2008 um den Sockelbetrag von 50,- Euro und sodann um linear 3 % zu erhöhen. Die Werte ergeben sich im Anschluss an die aufgezeigte Steigerung durch kaufmännische Rundung.

Zu 3.

Die ab 1. Juli 2009 geltende Tabelle ergibt sich aus der vereinbarten Steigerung um 3 %. Sie wurde errechnet und festgelegt auf der Grundlage der Tabelle unter Nr. 2 und der vereinbarten kaufmännischen Rundung.

Zu 4.

In Abteilung 3 Anlage 1 der Entgeltordnung wurde eine weitere Entgeltgruppe K 11 angefügt. Diese Eingruppierung gilt bei Leitungen von besonders großen Kindertagesstätten, die mindestens 10 Gruppen bzw. 190 Plätze haben.

§ 2

Für den Monat Oktober 2008 wurde eine Einmalzahlung vereinbart. Die schnelle Fälligkeit ergibt sich zum einen aus Rücksicht auf die über die Sommerpause verzögerten Verhandlungen und zum anderen aus der Überlegung, dass in den Monaten November und Dezember für die meisten Arbeitnehmer weitere Zahlungen neben dem Monatsentgelt erfolgen. Die Vertreter der Tarifvertragsparteien sind dabei davon ausgegangen, dass die tarifliche Vereinbarung insoweit technisch umsetzbar ist. Die Höhe der Einmalzahlung beträgt 450,- Euro. Teilzeitbeschäftigte erhalten diesen Betrag anteilig (Absatz 2). Eine Reduktion der Anspruchshöhe um jeweils 1/6 erfolgt für Arbeitnehmerinnen, die ganze Monate zwischen Juli 2008 und Dezember 2008 keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlung nach dem Mutterschutzgesetz haben. Dieser Anspruch muss nicht unbedingt gegenüber dem zahlungspflichtigen Anstellungsträger bestanden haben, sondern kann auch gegen jeden anderen Anstellungsträger aus dem Geltungsbereich des KAT gerichtet sein.

§ 3

In diesem Paragraphen sind die in § 3 Abs. 1 Buchstabe c TVÜ-KAT geregelten Ausgleichszahlungen für die jeweilige Kürzung der Besitzstandszulage dieser Arbeitnehmerinnengruppe geregelt. Die Tarifvertragsparteien hatten bei der Einführung des KAT festgelegt, dass Arbeitnehmerinnen, die Entgelt aus der Entgeltstufe 5 erhalten und denen eine Besitzstandszulage zusteht, sich jede tarifliche Erhöhung auf die Besitzstandszulage anrechnen lassen müssen. Im Gegenzug sollte in jeder Entgelttrunde eine entsprechende Ausgleichszahlung vereinbart werden. Die Höhe der Ausgleichszulage bemisst sich zum einen nach dem monatlichen Kürzungsbetrag der Besitzstandszulage und zum anderen aus der Zahl der Monate, für die die neue Tabelle voraussichtlich gilt. Hieraus ergeben sich für die erste Ausgleichszulage der Multiplikator 12, der in Absatz 1 festgelegt wurde. Fällig ist die Zahlung mit dem Entgelt für den Monat Dezember 2008. Auch hier gilt die grundsätzliche Kürzungsregelung für Monate,

in denen die Arbeitnehmerin keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlung nach dem Mutterschutzgesetz hat. Der Kürzungsbetrag ist der Betrag um den die Besitzstandszulage gekürzt worden ist. Der zu berücksichtigende Zeitraum ist der Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2008 und 30. Juni 2009.

§ 4

Hier wird der Ausgleich der Besitzstandszulagen für 2009 analog zu § 3 geregelt. Es gelten die entsprechenden oben stehenden Ausführungen. Fällig wird diese Zahlung mit der Entgeltzahlung für den Monat Dezember 2009.

§ 5

In diesem Paragrafen sind die üblichen Ausnahmen vom Geltungsbereich festgehalten. Auf Grund der verzögerten Verhandlungen wurde nicht der Verhandlungstag, sondern der 31. August 2008 festgelegt. Im Gegensatz zu früheren Passagen dieser Art bedarf es auch nicht mehr eines Antrags der Arbeitnehmerin, die in unmittelbarem Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den Dienst eines unter den KAT fallenden Anstellungsträgers eingetreten ist, um unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages zu fallen.

II. Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum TVÜ-KAT (Anlage 2)

§ 1

1. Arbeitnehmerinnen die nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b am 1. April 2007 eine alte Vergütung hatten, die die unterste Entgeltstufe des neuen KAT nicht überstieg, hatten bislang nur Anspruch auf diese alte Vergütung. Mit der Änderung des § 3 Abs. 1 Buchstabe b in der vorliegenden Fassung gilt für diese Arbeitnehmerinnen ab 1. Oktober 2008, dass sie nunmehr Entgelt aus der ersten Entgeltstufe erhalten. Gleichzeitig wird festgelegt, dass der 1. Oktober 2008 auch der Beginn der für die Festlegung der weiteren Entgeltstufen wesentlichen Beschäftigungszeit bei diesen Arbeitnehmerinnen ist (nächste Entgeltstufensteigerung am 1. Oktober 2010 etc.).

Für die betroffene Arbeitnehmerinnengruppe ist danach zum 1. Juli 2008 die alte Vergütung nach den Vorschriften den § 3 Abs. 1 Buchstabe b Satz 2 TVÜ-KAT zu erhöhen und sodann ab 1. Oktober 2008 Entgelt aus der ersten Entgeltstufe zu zahlen.

2. In § 3 Abs. 2 Satz 3 TVÜ-KAT wird der Begriff des „Freiwilligen Sozialen Jahres“ aus redaktionellen Gründen gestrichen. Da während dieser Zeit Anspruch auf Kindergeld besteht, lief die bisherige Voraussetzung in Leere.



Kunst
Geschäftsführer

Anlagen

ENTWURF

Änderungstarifvertrag Nr. 2

vom 24. September 2008

zum Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT)

und

Tarifvertrag zur Entgelttrunde 2008

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

- einerseits -

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie - VKM-NE**

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirke Hamburg und Nord**

- andererseits -

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979, für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrages fallenden Arbeitnehmerinnen, Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des KAT

Der Kirchliche Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag vom 1. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 26. Februar 2008, wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Abs. 2 Satz 2 wird das Datum "30. Juni 2008" durch das Datum "30. Juni 2010" ersetzt.

2. Anlage 1 a erhält folgende Fassung:

**Entgelttabelle zu § 14
Anlage 1 a zum KAT**

(gültig vom 01.07.2008 bis 30.06.2009)

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe nach 2 Jahren Beschäftigungszeit	3. Stufe nach 5 Jahren Beschäftigungszeit	4. Stufe nach 9 Jahren Beschäftigungszeit	5. Stufe nach 14 Jahren Beschäftigungszeit
K 1	1.411 €	1.411 €	1.452 €	1.494 €	1.545 €
K 2	1.615 €	1.660 €	1.728 €	1.823 €	1.933 €
K 3	1.721 €	1.775 €	1.855 €	1.968 €	2.127 €
K 4	1.933 €	1.990 €	2.075 €	2.196 €	2.319 €
K 5	2.052 €	2.103 €	2.184 €	2.295 €	2.425 €
K 6	2.158 €	2.204 €	2.275 €	2.373 €	2.542 €
K 7	2.264 €	2.324 €	2.412 €	2.537 €	2.702 €
K 8	2.472 €	2.555 €	2.681 €	2.856 €	3.080 €
K 9	2.664 €	2.740 €	2.857 €	3.020 €	3.187 €
K 10	2.856 €	2.954 €	3.101 €	3.307 €	3.517 €
K 11	3.133 €	3.276 €	3.491 €	3.791 €	3.954 €
K 12	3.433 €	3.606 €	3.866 €	4.230 €	4.499 €
K 13	3.667 €	3.853 €	4.102 €	4.430 €	4.815 €
K 14	3.901 €	4.110 €	4.384 €	4.749 €	5.181 €

3. Anlage 1 a erhält folgende Fassung:

**Entgelttabelle zu § 14
Anlage 1 a zum KAT**

(gültig ab 01.07.2009)

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe nach 2 Jahren Beschäftigungszeit	3. Stufe nach 5 Jahren Beschäftigungszeit	4. Stufe nach 9 Jahren Beschäftigungszeit	5. Stufe nach 14 Jahren Beschäftigungszeit
K 1	1.453 €	1.453 €	1.496 €	1.539 €	1.591 €
K 2	1.663 €	1.710 €	1.780 €	1.878 €	1.991 €
K 3	1.773 €	1.828 €	1.911 €	2.027 €	2.191 €
K 4	1.991 €	2.050 €	2.137 €	2.262 €	2.389 €
K 5	2.114 €	2.166 €	2.250 €	2.364 €	2.498 €
K 6	2.223 €	2.270 €	2.343 €	2.444 €	2.618 €
K 7	2.332 €	2.394 €	2.484 €	2.613 €	2.783 €
K 8	2.546 €	2.632 €	2.761 €	2.942 €	3.172 €
K 9	2.744 €	2.822 €	2.943 €	3.111 €	3.283 €
K 10	2.942 €	3.043 €	3.194 €	3.406 €	3.623 €
K 11	3.227 €	3.374 €	3.596 €	3.905 €	4.073 €
K 12	3.536 €	3.714 €	3.982 €	4.357 €	4.634 €
K 13	3.777 €	3.969 €	4.225 €	4.563 €	4.959 €
K 14	4.018 €	4.233 €	4.516 €	4.891 €	5.336 €

4. Der Entgeltordnung, Anlage 1 Abt. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Entgeltgruppe K 11

Leiterin einer Kindertagesstätte mit mindestens zehn Gruppen bzw. mindestens 190 Plätzen“

§ 2

Einmalzahlung

(1) Die Arbeitnehmerin, die im Monat Oktober 2008 Anspruch auf Entgelt aus einem Arbeitsverhältnis hat, das am 24. September 2008 bereits bestanden hat, erhält im Monat Oktober 2008 eine Einmalzahlung in Höhe von 450,- Euro. Der Anspruch reduziert sich um ein Sechstel für jeden Kalendermonat zwischen Juli 2008 und Dezember 2008 in dem die Arbeitnehmerin keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz gegen einen Anstellungsträger aus dem Geltungsbereich des KAT hat.

(2) Für die Zahlung nach Abs. 1 gilt § 14 Abs. 7 KAT.

§ 3

Ausgleich der Besitzstandszulagenkürzung 2008

(1) Die Arbeitnehmerin, deren monatliche Besitzstandszulage nach § 3 Abs. 1 Buchst. c TVÜ-KAT gekürzt wird, hat für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 Anspruch auf ein Zwölffaches des Betrages um den die Besitzstandszulage gekürzt wird. Diese Ausgleichszahlung ist fällig mit der Entgeltzahlung für den Monat Dezember 2008.

(2) Die Arbeitnehmerin, deren Arbeitsverhältnis vor der Fälligkeit nach Abs. 1 endet, hat im Monat des Ausscheidens für jeden vollen Beschäftigungsmonat nach dem 1. Juli 2008 Anspruch auf ein Zwölftel der Ausgleichszahlung nach Abs. 1.

(3) Die Höhe der Ausgleichszahlung vermindert sich jeweils um einen der errechneten monatlichen Kürzungsbeträge nach Abs. 1 für jeden Kalendermonat, in dem die Arbeitnehmerin zwischen dem 1. Juli 2008 und 30. Juni 2009 keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat. In diesem Sinne besteht auch Anspruch auf Rückzahlung der Entgelte, wenn der Anspruch auf Entgeltzahlung nach Auszahlung des vollen Betrages im Zeitraum nach Satz 1 endet.

§ 4

Ausgleich der Besitzstandszulagenkürzung 2009

(1) Die Arbeitnehmerin, deren monatliche Besitzstandszulage nach § 3 Abs. 1 Buchst. c TVÜ-KAT gekürzt wird, hat für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 Anspruch auf ein Zwölffaches des Betrages um den die Besitzstandszulage gekürzt wird. Diese Ausgleichszahlung ist fällig mit der Entgeltzahlung für den Monat Dezember 2009.

(2) § 3 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 5

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf die Arbeitnehmerin, die spätestens mit Ablauf des 31. August 2008 aus ihrem Verschulden oder eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist. Dies gilt nicht für die Arbeitnehmerin, die in unmittelbarem Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den Dienst eines unter den KAT fallenden Anstellungsträgers eingetreten ist.

§ 6

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2008 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 3 am 1. Juli 2009 in Kraft.

Kiel, 24. September 2008

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NE)

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

gez. Unterschriften

ENTWURF

Änderungstarifvertrag Nr. 1

vom 24. September 2008

**zum Tarifvertrag zur
Überleitung der Beschäftigten in den
Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (TVÜ-KAT)**

Zwischen

**dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

- einerseits -

und

der Gewerkschaft Kirche und Diakonie – VKM-NE

**der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirke Hamburg und Nord**

- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des TVÜ-KAT

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten in den Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag vom 10. Januar 2007 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„Für die Fälle, in denen die alte Vergütung die unterste Entgeltstufe nicht übersteigt, hat die Arbeitnehmerin weiterhin nur Anspruch auf die alte Vergütung. Ab 1. Oktober 2008 erhält die Arbeitnehmerin Entgelt aus der ersten Entgeltstufe. Für weitere Entgeltstufensteigerungen gilt grundsätzlich § 14 Abs. 3 KAT, wobei die Beschäftigungszeit ab dem 1. Oktober 2008 gewertet wird.“

2. In § 3 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Wehr-“ die Worte „oder Zivildienst bzw. Teilnahme am Freiwilligen Sozialen Jahr“ durch die Worte „bzw. Zivildienst“ ersetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Der Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.

Kiel, den 24. September 2008

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften